



CAJ/53/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 4. August 2006

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Dreiundfünfzigste Tagung**  
**Genf, 6. April 2006**

BERICHT

*vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß angenommen*

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) hielt seine dreiundfünfzigste Tagung am 6. April 2006 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn Krieno Fikkert (Niederlande) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I dieses Berichts zu entnehmen.
3. Die Tagung wurde vom Vorsitzenden eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.
4. Der Vorsitzende teilte dem CAJ mit, daß Island seine Beitrittsurkunde am 3. April 2006 hinterlegt habe und am 3. Mai 2006 das einundsechzigste Mitglied des Verbandes werde.
5. Der Vorsitzende bestätigte, daß der Bericht über die zweiundfünfzigste Tagung des CAJ (Dokument CAJ/52/5) auf dem Schriftweg angenommen worden und auf der UPOV-Website verfügbar sei. Zudem teilte der Vorsitzende dem CAJ mit, daß Absatz 44 des Berichtsentwurfs (Dokument CAJ/52/5 Prov.) auf Ersuchen der Delegation Australiens wie folgt geändert worden sei:

„44. Die Delegation Australiens nahm die Bemerkungen der Delegation der Europäischen Gemeinschaft über die Tatsache, daß die Empfehlungen nach freiem Ermessen abgegeben werden können, zur Kenntnis und stimmte auf dieser Grundlage zu, den Wortlaut des Erläuterungsentwurfs 4 a) unverändert zu belassen. Die Delegationen ~~Australiens und~~ Deutschlands stimmten zu, daß der Wortlaut des Erläuterungsentwurfs 4 a) unverändert bleiben soll.“

#### Annahme der Tagesordnung

6. Der CAJ nahm die in Dokument CAJ/53/1 enthaltene Tagesordnung an.
7. Der Vorsitzende ersuchte die Vorsitzende des Technischen Ausschusses (TC), über die zweiundvierzigste Tagung des TC vom 3. bis 5. April 2006 in Genf zu berichten. Er erwähnte, die Vorsitzende des TC werde unter den Tagesordnungspunkten 3 bzw. 6 mündlich über das Dokument zur „Situation bei der UPOV bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung“ und über die Entwicklungen bezüglich der TGP-Dokumente berichten.
8. Die Vorsitzende des TC berichtete, der TC habe das Dokument BMT-Richtlinien (proj.5) geprüft und vereinbart, die Möglichkeit zu prüfen, bei der Entwicklung einer austauschbaren Datenbank einen praktischen Versuch mit einer begrenzten Anzahl Pflanzen durchzuführen. Der TC habe die Entwicklungen bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenidentifizierung im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Züchterrechte, der technischen Prüfung der Identität und der Prüfung der wesentlichen Ableitung zur Kenntnis genommen. Der TC habe der Einsetzung einer artenspezifischen Untergruppe für vegetativ vermehrte Sorten zugestimmt, die in Verbindung mit den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) zusammentreten soll, um fachliche Angelegenheiten bezüglich vegetativ vermehrter Sorten zu prüfen. Es sei vereinbart worden, daß die bestehenden artenspezifischen Untergruppen für Kartoffel, Rose und Zuckerrohr weiterhin als individuelle artenspezifische Untergruppen zusammentreten könnten, insbesondere in Verbindung mit den Tagungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen (TWP), wenn dies für zweckdienlich gehalten wird. Der TC habe der Erweiterung der artenspezifischen Untergruppe für Weizen auf Weizen und Gerste zugestimmt.
9. Die Vorsitzende des TC unterrichtete den CAJ, der TC habe die Bemerkungen der TWP an den CAJ sowie die Entwicklungen im CAJ bezüglich der Sortenbezeichnungsklassen zur Kenntnis genommen. Zudem berichtete sie, der TC habe die Ergebnisse der Modellstudien bezüglich der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen und die Bemerkungen der TWP erörtert.
10. Die Vorsitzende des TC berichtete, der TC habe insgesamt 23 Prüfungsrichtlinien angenommen, und bemerkte, die TWP hätten vor, im Jahre 2006 an insgesamt 63 Prüfungsrichtlinien zu arbeiten (25 Revisionen und 38 neue Prüfungsrichtlinien). Der TC habe die aktualisierte Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der DUS-Prüfung verfügen, geprüft und vernommen, daß die Zahl der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der DUS-Prüfung verfügen, von 1 721 im Jahre 2005 auf 1 906 im Jahre 2006 angestiegen sei.

11. Die Vorsitzende des TC teilte dem CAJ mit, daß der vorgeschlagene Entwurf einer Tagesordnung für die dreiundvierzigste Tagung des TC im Jahre 2007 in Genf derjenigen für die Tagung im April 2006 entspreche, zuzüglich eines Punktes über „Anträge auf Erteilung von Züchterrechten, die eine Kombination von Linien betreffen“, der Fragen von Belang für den CAJ aufwerfen könnte.

12. Der Vertreter der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) begrüßte die Einsetzung einer artenspezifischen Untergruppe für vegetativ vermehrte Sorten und erwähnte, deren erste Sitzung könnte in Verbindung mit der BMT-Tagung vom 23. bis 26. November 2006 in Seoul, Republik Korea, stattfinden.

### Molekulare Verfahren

13. Der Vorsitzende erinnerte an Absatz 22 des Dokuments CAJ/52/5, in dem der CAJ erwähnte habe, daß das in der Anlage des Dokuments CAJ/50/4 enthaltene Dokument über molekulare Verfahren aufgrund der Bemerkungen im CAJ einer erheblichen redaktionellen Überarbeitung bedürfe. Der CAJ habe vereinbart, die Bemerkungen des CAJ dem TC zur Kenntnis zu bringen, der entscheiden könne, ob das Dokument überarbeitet werden soll.

14. Die Vorsitzende des TC berichtete mündlich über das Dokument „Situation bei der UPOV bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung“ (Dokument TC/40/9 Add.). Sie teilte dem CAJ mit, der TC habe das Dokument TC/40/9 Add. (das dem CAJ als Anlage zu Dokument CAJ/50/4 vorgelegt wurde) und die auf der zweiundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 24. Oktober 2005 zu diesem Dokument abgegebenen Bemerkungen erörtert. Der TC habe den Schluß gezogen, daß es nicht angebracht wäre, das Dokument neu zu formulieren. Statt dessen habe er seine Unterstützung für die in den Dokumenten TC/38/14 -CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. dargelegte Darstellung der Situation bekräftigt, die die in den artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen entwickelten Vorschläge, die Empfehlungen der Ad-hoc-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren (BMT-Überprüfungsgruppe) zu diesen Vorschlägen und die Meinung des TC und des CAJ zu den Empfehlungen der BMT-Überprüfungsgruppe darlegten. Zudem habe er die Ansicht vertreten, daß Vorschläge zur Überprüfung der Situation bei der UPOV bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung an die BMT-Überprüfungsgruppe weiterzuleiten seien.

15. Der CAJ nahm die Schlußfolgerung des TC, daß es nicht angebracht wäre, das Dokument TC/40/9 Add. neu zu formulieren, und die Bekräftigung der Unterstützung des TC für die in den Dokumenten TC/38/14 -CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. dargelegte Darstellung der Situation zur Kenntnis.

### Entwurf von Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen

16. Der Stellvertretende Generalsekretär führte die Dokumente CAJ/53/2 (Entwurf von Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen) und CAJ/53/2 Add. (Ergänzung zum Entwurf von Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen) – ein vom Verbandsbüro aufgrund der von der Delegation Australiens am 14. März 2006 abgegebenen Bemerkungen erstelltes Dokument – ein. Der

Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, die Eingabe der Delegation Australiens habe infolge von Schwierigkeiten bei den Internetverbindungen der UPOV das Verbandsbüro nicht rechtzeitig erreicht, um in Dokument CAJ/53/2 wiedergegeben zu werden.

17. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft führte aus, sie habe keine Schwierigkeiten mit dem Wortlaut der Anlage II des Dokuments CAJ/53/2. Die Delegation wies darauf hin, daß die Regeln der Europäischen Gemeinschaft für Sortenbezeichnungen kaum von den Empfehlungen in Anlage II des Dokuments CAJ/53/2 abwichen; wenn man jedoch die nichtverbindliche Natur des Dokuments berücksichtige, stehe es frei, etwaige Änderungen zu erwägen, wie von der Delegation Australiens in Dokument CAJ/53/2 Add. vorgeschlagen.

*Absatz 1 der Anlage II des Dokuments CAJ/53/2*

18. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika empfahl, den zweiten Satz in der Erläuterung 1.2 gemäß der Fußnote zu ändern, um klarzustellen, daß die Verwendung eines Namens, der als Handelsmarke eingetragen ist, als Sortenbezeichnung die Handelsmarke in einen Gattungsnamen umwandeln kann. In einem derartigen Fall könnte die Handelsmarke aufgehoben werden.

19. Die Delegation Argentiniens stimmte zu, daß die von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika geforderte Änderung notwendig sei, und erläuterte, ein Züchter, der der Inhaber einer Handelsmarke sei, die als Sortenbezeichnung verwendet werden könne, sei sich der Gefahr bewußt, die er übernimmt, wenn er die Umwandlung seiner Handelsmarke in einen Gattungsnamen zuläßt.

20. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft äußerte ferner ihre Unterstützung für die Bemerkungen der Delegationen Argentiniens und der Vereinigten Staaten von Amerika und erläuterte, nach dem System der Europäischen Gemeinschaft trage der Züchter das mit der Verwendung einer Handelsmarke als Sortenbezeichnung verbundene Risiko.

21. Der CAJ stimmte zu, daß der zweite Satz der Erläuterung 1.2 gemäß der Fußnote 3 zu ändern sei.

*Absatz 2 der Anlage II des Dokuments CAJ/53/2*

22. Der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) erläuterte, daß der Begriff „vermarktet“ in der Erläuterung 2.2.2 a) durch „genutzt“ ersetzt werden sollte, damit Inzuchtlinien als geeignetes Beispiel dafür dienen könnten, was als feststehende Praxis in einem begrenzten Kreis von Fachleuten angesehen werden könnte.

23. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika befürwortete die Anregung des Vertreters des ISF.

24. Der CAJ stimmte zu, daß die Erläuterung 2.2.2 a) wie folgt zu ändern sei:

„a) für Sorten, die in einem begrenzten Kreis von Fachleuten ~~vermarktet~~ genutzt werden, sollte die feststehende Praxis diesen Kreis von Fachleuten reflektieren (z. B. Inzuchtlinien);“

25. In bezug auf die Erläuterung 2.2.2 b) stimmte der CAJ dem Vorschlag in Absatz 2 des Dokuments CAJ/53/2 Add. zu, den Unterabsatz wie folgt zu ändern:

„b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus).“

26. Hinsichtlich der Erläuterung 2.3.1 b) hielt die Delegation der Europäischen Gemeinschaft dafür, daß der Vorschlag in Absatz 4 des Dokuments CAJ/53/2 Add. vom bestehenden Wortlaut bereits erfaßt werde. Die Delegation erläuterte, wenn eine Sorte groß und weiß sei, sei es kein Problem, die Bezeichnung „Große Weiße“ zuzulassen.

27. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika befürwortete den Vorschlag in Absatz 4 des Dokuments CAJ/53/2 Add., weil sie der Ansicht sei, daß die zusätzliche Erläuterung das Verständnis des Wortlauts verbessere.

28. Die Delegation Rumäniens stimmte der Stellungnahme der Europäischen Gemeinschaft zu.

29. Der Vertreter der CIOFORA vertrat die Ansicht, daß „Große Weiße“ als Bezeichnung für eine Sorte von Chrysantheme verwirrend wäre.

30. Die Delegationen Argentinien und Chiles befürworteten die Annahme beider Beispiele, „Süß“ und „Große Weiße“, in der Erläuterung 2.3.1 b).

31. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß die Empfehlungen nicht verbindlich seien, und regte die Aufnahme eines zusätzlichen Wortlauts sowie von Beispielen an, wenn sie für zweckdienlich erachtet würden.

32. Der CAJ vereinbarte, den Wortlaut der Erläuterung 2.3.1 b) wie folgt zu ändern:

„b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, daß der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise, wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Attribute der Sorte beschreiben, die andere Sorten der Art ebenfalls besitzen können.

*Beispiel 1:* „Süß“ für eine Obstsorte

*Beispiel 2:* „Große Weiße“ für eine Sorte von Chrysantheme“

33. Die Delegation Chinas wies auf die Erläuterung 2.3.3 a) hin und erläuterte, im Chinesischen könne ein Schriftzeichen als ein Wort verstanden werden, so daß ein Unterschied von einem Schriftzeichen zu einer völlig anderen Bezeichnung führen würde.

34. Der CAJ stimmte der Streichung der Begriffe „einem Schriftzeichen“ in der Erläuterung 2.3.3 a) zu. Infolgedessen würde die Erläuterung 2.3.3 a) wie folgt geändert:

„a) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied von nur ~~einem Schriftzeichen~~, einem Buchstaben oder einer Zahl so angesehen werden, daß er geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen, ...“

35. Der CAJ stimmte dem Vorschlag in Absatz 5 des Dokuments CAJ/53/2 Add., den Wortlaut „... ‚Anne‘ und ‚Anna‘ eine Verwechslung bewirken; auch ... könnten“ in der Erläuterung 2.3.3 a) i) zu streichen, zu, was zu folgenden Änderungen führt:

„*Beispiel 1*): Im Englischen würden ‚Harry‘ und ‚Larry‘ keine Verwechslung hervorrufen, wohl jedoch könnten ~~‚Anne‘ und ‚Anna‘ eine Verwechslung bewirken; auch ‚Bough‘ und ‚Bow‘ könnten~~ (in phonetischer Hinsicht) zu Verwechslung führen;“

36. Hinsichtlich des Vorschlags für Absatz 8 des Dokuments CAJ/53/2 Add. bezüglich der Erläuterung 2.3.3 c) zur erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen zog der Vertreter des ISF den bestehenden Wortlaut vor und meinte, die vorgeschlagene Änderung wäre unmöglich umzusetzen und würde Unsicherheit für die Benutzer des Systems bewirken.

37. Der Vertreter der CIOPORA unterstützte die Stellungnahme des Vertreters des ISF und erwähnte das Beispiel von Obstbäumen und Gartenrosen, die in privaten Gärten gezüchtet werden, als Beispiele für die Schwierigkeit bei der Entscheidung, daß eine Sorte nicht mehr angebaut wird. In der Praxis wäre es für die Behörde schwierig, die Informationen zu beschaffen, um zur Schlußfolgerung zu gelangen, daß die Sorte nicht mehr angebaut wird.

38. Die Delegation Kanadas befürwortete die Stellungnahme des Vertreters des ISF.

39. Die Delegation Australiens erläuterte, der vorgeschlagene Wortlaut in Absatz 8 des Dokuments CAJ/53/2 Add. gebe die in Artikel 27.2 des Internationalen Kodex für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (ICNCP) sowie die in diesem Artikel erwähnten Beispiele wieder.

40. Die Delegation Frankreichs unterstützte die bestehende Fassung der Erläuterung 2.3.3 c) in Anlage II des Dokuments CAJ/53/2.

41. Die Delegation Kolumbiens wies auf ihre eigene Politik hin und erläuterte, daß die erneute Verwendung von Sortenbezeichnungen in Kolumbien nicht zugelassen sei und es keine Ausnahmen von dieser Regel gebe.

42. Der CAJ vereinbarte, den Wortlaut der Erläuterung 2.3.3 c), wie in Anlage II des Dokuments CAJ/53/2 wiedergegeben, beizubehalten.

43. Es fanden Erörterungen über den Vorschlag in Absatz 9 des Dokuments CAJ/53/2 Add. bezüglich des Beispiels in der Erläuterung 2.3.4 statt.

44. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft vertrat die Ansicht, daß es selbst in den Fällen, in denen der Züchter zustimme, noch immer irreführend wäre, die Verwendung eines Züchternamens in der Bezeichnung einer von einem anderen Züchter hervorgebrachten Sorte zuzulassen.

45. Die Delegation Mexikos merkte an, daß in der Praxis nicht nur der Name des Züchters die Identität des Züchters angebe, sondern daß auch Abkürzungen die Identität des Züchters angeben könnten.

46. Die Delegation Argentinens erläuterte, daß die Behörde in Argentinien im Falle eines Züchters, der ausschließliche Lizenzen erteilt, eine Änderung des in der Sortenbezeichnung

enthaltenen Namens des Züchters nicht zulasse. Der Lizenznehmer könne seinen Namen zur Bezeichnung hinzufügen, doch sei es ihm nicht erlaubt, den in der Sortenbezeichnung enthaltenen Namen des Züchters zu ändern, selbst wenn der Lizenzgeber/Züchter seine Zustimmung gebe.

47. Die Delegation Südafrikas vertrat die Ansicht, daß in Situationen, in denen eine Sortenbezeichnung vorgeschlagen wird, um einen anderen Züchter zu würdigen, der volle Name des Züchters, nicht eine Vorsilbe oder eine Abkürzung, in die Bezeichnung aufgenommen würde.

48. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika äußerte Besorgnis über eine Ausweitung der Beispiele, deren Zweck es sei, die Bestimmung des Übereinkommens klarzustellen.

49. Der Vorsitzende stellte die Frage, ob das Beispiel selbst Verunsicherung stiften könnte, und schlug dessen Streichung vor.

50. Die Delegationen Frankreichs und Spaniens stimmten dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, das Beispiel zu streichen.

51. Der CAJ vereinbarte, die Erläuterung 2.3.4, „Identität des Züchters“, wie in Anlage II des Dokuments CAJ/53/2 wiedergegeben, ohne das Beispiel vorzulegen, was zu folgender Änderung führt:

„Die Sortenbezeichnung sollte hinsichtlich der Identität des Züchters nicht irreführen oder Verwechslungen hervorrufen;

*Beispiel: Eine Sorte, die den Namen eines Züchters enthält, wenn er nicht der Züchter der Sorte ist.“*

52. Der Vertreter des ISF stimmte dem Ziel des Vorschlags in Absatz 10 des Dokuments CAJ/53/2 Add., die Erläuterung 2.4.2 zu vereinfachen, um eine Wiederholung zu vermeiden, zu, merkte jedoch an, daß die Formulierung „Im allgemeinen wird von der erneuten Verwendung von Bezeichnungen abgeraten, doch“ zum Wortlaut hinzugefügt worden sei.

53. Der Vorsitzende erläuterte, die zusätzliche Formulierung gebe den bereits in der Erläuterung 2.3.3 c) enthaltenen Grundsatz wieder, damit die Streichung in Erläuterung 2.4.2 angemessen formuliert werden könne.

54. Der CAJ stimmte der Vereinfachung der Erläuterung 2.4.2, wie in Dokument CAJ/53/2 Add. vorgeschlagen, zu, was folgende Änderung zur Folge hat:

„2.4.2 Die nachstehende Erläuterung dient Sortenbezeichnungszwecken und erfolgt unbeschadet der Bedeutung einer „Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“ in Artikel 7 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961. Im allgemeinen wird von der erneuten Verwendung von Bezeichnungen abgeraten, doch unter außergewöhnlichen Umständen (vergleiche 2.3.3 c)), ~~wenn eine Sorte (die „alte“ Sorte) nicht mehr vorhanden ist und die erneute Verwendung der Bezeichnung für eine neue Sorte nicht geeignet ist, hinsichtlich der Identität~~

~~und/oder der Merkmale der neuen Sorte irreführen~~, könnte die Bezeichnung einer alten Sorte grundsätzlich für eine neue Sorte eingetragen werden.“

55. Der CAJ vereinbarte, einen Hinweis auf „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ der UPOV-ROM in der Erläuterung 2.5.3 hinzuzufügen, wie in Absatz 12 des Dokuments CAJ/53/2 Add. vorgeschlagen, was folgende Änderung zur Folge hat:

„2.5.3. Es wird empfohlen, daß die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten („UPOV-ROM“) im Prozeß der Überprüfung dessen in Anspruch genommen wird, ob sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds von den Bezeichnungen vorhandener Sorten derselben Gattung oder gegebenenfalls derselben Sortenbezeichnungsklasse unterscheidet (vergleiche Anhang III). Es wird auf „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ der UPOV-ROM aufmerksam gemacht, um sicherzustellen, daß die in der UPOV-ROM enthaltenen Informationen auf angemessene Weise berücksichtigt werden.“

56. Die Delegation Belgiens schlug vor, eine Liste der Schwerpunkte für die Sortenbezeichnungsfragen der Behörden der Verbandsmitglieder der UPOV aufzustellen, die regelmäßig aktualisiert werden könnte, um den Informationsaustausch über Sortenbezeichnungsfragen zu erleichtern.

57. Der Stellvertretende Generalsekretär bot an, ein Rundschreiben abzufassen, mit dem die Vertreter der Verbandsmitglieder im Rat aufgefordert werden mitzuteilen, ob die Kontaktdaten für die Ersuchen um Informationen über Sortenbezeichnungsfragen sein sollten: a) allgemeine Kontaktdaten des Sortenschutzamtes, wie in der UPOV-Website angegeben, oder b) die Kontaktdaten eines bestimmten Beamten im Sortenschutzamt des betreffenden Mitglieds. Aufgrund der Antworten auf dieses Rundschreiben könnte eine Liste aufgestellt und in den ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website aufgenommen werden.

58. Der CAJ befürwortete den Vorschlag der Delegation Belgiens und begrüßte das Angebot des Stellvertretenden Generalsekretärs.

#### *Anhang II zu Anlage II des Dokuments CAJ/53/2*

59. Hinsichtlich des Anhangs II des Dokuments CAJ/53/2, „Musterantwort auf Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in anderen Verbandsmitgliedern eingereicht wurden“, merkte die Delegation Südafrikas an, der CAJ habe darum ersucht, daß ein neuer Kasten, „Der Antragsteller hat die vorgeschlagene Sortenbezeichnung geändert“, hinzugefügt werde. Sie stellte die Frage, ob es einen bestimmten Grund für die Verwendung des Begriffs „zurückgenommen“ anstelle von „geändert“ gebe.

60. Der Vorsitzende erläuterte in Beantwortung der Bemerkung der Delegation Südafrikas, daß eine Änderung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung bedeuten würde, daß die anfängliche Sortenbezeichnung zurückgenommen wurde und das Prüfungsverfahren in bezug auf die neue vorgeschlagene Sortenbezeichnung wieder von vorne beginnen sollte.

61. Die Delegation Südafrikas erklärte sich mit der Erläuterung des Vorsitzenden zufriedengestellt.



*Anhang III zu Anlage II des Dokuments CAJ/53/2*

62. Hinsichtlich des Vorschlags in Absatz 13 des Dokuments CAJ/53/2 Add. vereinbarte der CAJ, folgende Fußnote in bezug auf die Klassen 203 und 204 des Anhangs III zu Anlage II des Dokuments CAJ/53/2 hinzuzufügen:

„Die Klassen 203 und 204 werden nicht ausschließlich aufgrund verwandter Sorten festgelegt.“

63. Um die Fertigstellung eines Wortlauts der Erläuterungen, die dem Rat auf seiner vierzigsten Tagung vom 19. Oktober 2006 vorzulegen sind, zu erleichtern, vereinbarte der CAJ, eine aktualisierte Fassung der Erläuterungen mit den vom CAJ auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung vereinbarten Änderungen in die Anlage II des Berichtsentwurfs dieser Tagung aufzunehmen (Anlage II des Dokuments CAJ/53/5 Prov.).

Erarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen

64. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument CAJ/53/3 vor.

65. Die Delegation Südafrikas ersuchte darum, daß der in die Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) in der Anlage des Dokuments CAJ/53/3 aufzunehmende Sachverständige aus Südafrika Herr Julian Jafta, Leiter, Direktorat für die Verwaltung genetischer Ressourcen, Nationales Amt für Landwirtschaft, sein sollte.

66. Die Delegation der Tschechischen Republik erwähnte, die Zusammensetzung der CAJ-AG sollte wohlausgewogen sein, damit der CAJ-AG den CAJ bei der Erstellung hochqualitativer Dokumente unterstützen könne. Sie vertrat die Ansicht, daß die in der Anlage des Dokuments CAJ/53/3 angegebene Zusammensetzung wohlausgewogen sei, außer daß ein oder mehrere Sachverständige aus den mitteleuropäischen Verbandsmitgliedern fehlten. Sie bemerkte, es gebe einen Unterschied zwischen der Tatsache, Mitglied der CAJ-AG zu sein, und der Teilnahme auf Ad-hoc-Basis, wie in Absatz 7 des Dokuments CAJ/53/3 erwähnt.

67. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte daran, daß der CAJ vereinbart habe (Dokument CAJ/52/4 und Absatz 62 des Dokuments CAJ/52/5), daß das Verbandsbüro nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des CAJ Sachverständige zur Teilnahme an der Beratungsgruppe finden werde. Das Verbandsbüro könne daher nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des CAJ den Vorschlag der Delegation der Tschechischen Republik weiter prüfen.

68. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft befürwortete das in Dokument CAJ/53/3 dargelegte Vorgehen und hielt die CAJ-AG dazu an, offen und transparent zu arbeiten.

69. Die Delegation der Niederlande ersuchte um Erläuterung zu den Prioritäten der CAJ-AG in bezug auf die Ausarbeitung von Dokumenten für den CAJ, die Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen betreffen.

70. Der Stellvertretende Generalsekretär wies auf Absatz 6 des Dokuments CAJ/53/3 hin, der die Liste der vom CAJ vereinbarten Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens ausweise, für die Material am dringendsten notwendig ist.

71. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß die CAJ-AG dem CAJ regelmäßig über den Fortschritt ihrer Arbeit Bericht erstatten werde. Wenn der CAJ entscheide, die Prioritäten zu ändern oder weitere Bestimmungen hinzuzufügen, könne er der CAJ-AG entsprechende Weisungen erteilen.

72. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft begrüßte die Erläuterung des Stellvertretenden Generalsekretärs und des Vorsitzenden, daß die Prioritäten von der CAJ-AG im Rahmen der vom CAJ vereinbarten Prioritätenliste festgelegt würden, sofern der CAJ nichts anderes entscheide.

#### TGP-Dokumente

73. Die Vorsitzende des TC teilte dem CAJ mit, der TC habe eine Reihe von TGP-Dokumenten behandelt. Er habe insbesondere die Dokumente TGP/4, „Errichtung und Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, erörtert und festgestellt, daß die vorgelegten Entwürfe weitreichende Zustimmung erreicht hätten. Es sei zu hoffen, daß der CAJ die Entwürfe der Dokumente TGP/4, TGP/9 und TGP/10 auf seiner vierundfünfzigsten Tagung vom 16. und 17. Oktober 2006 prüfen werde, damit es dem TC möglich sei, diese Dokumente im April 2007 fertigzustellen.

74. Der CAJ nahm den mündlichen Bericht der Vorsitzenden des TC zur Kenntnis.

#### Wahrung der Züchterrechte

75. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument CAJ/53/4 ein.

76. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft berichtete, im Oktober 2005 sei in Brüssel ein Seminar über die Wahrung der Züchterrechte für Beamte, juristische Sachverständige und Züchter der Europäischen Union veranstaltet worden. Ein weiteres Seminar sei im Mai 2006 in Polen vorgesehen, das sich mit der Wahrung der Züchterrechte in den mitteleuropäischen Ländern und in einer Reihe neuer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft befassen soll. Die Europäische Gemeinschaft habe im Jahre 2004 zwei Richtlinien von Belang für die Wahrung der Züchterrechte angenommen, die Maßnahmen vorsehen, die von den Zollbehörden im Zusammenhang mit Erzeugnissen getroffen werden können, bei denen Verdacht auf Verletzung der Züchterrechte besteht.

77. Der CAJ nahm den Inhalt des Dokuments CAJ/53/4 zur Kenntnis und merkte an, über das Ergebnis der Beratungen des Beratenden Ausschusses auf dessen einundsiebzigster Tagung vom 7. April 2006 betreffend die Wahrung der Züchterrechte werde dem CAJ auf seiner vierundfünfzigsten Tagung vom 16. und 17. Oktober 2006 Bericht erstattet werden.

### UPOV-Informationsdatenbanken

78. Der Technische Direktor vermittelte einen aktuellen Bericht über die Entwicklungen bezüglich der GENIE-Datenbank, des UPOV-Code-Systems und der Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM). Er berichtete, die GENIE-Datenbank werde die auf den neuesten Stand gebrachten Sortenbezeichnungsklassen gemäß einer Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 Rev. 2 enthalten.

79. Hinsichtlich der Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) berichtete der Technische Direktor, das Verbandsbüro habe vor, ein Programm einzuleiten, das alle Beitragsleistenden dazu anhalten soll, mit der Verwendung der UPOV-Codes in ihren Daten zu beginnen, und alle Verbandsmitglieder, die zur Zeit keine Daten beitragen, mit der Einreichung von Daten zu beginnen. Ausgangspunkt für dieses Programm würden folgende gleichzeitig erfolgenden Maßnahmen sein:

a) Aufnahme von Spreadsheets mit allen UPOV-Codes in den ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website;

b) Aufnahme einer Tabelle für die Dateneinreichung in den ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website, die es ermöglicht, die Daten ohne Verwendung des TAG-Formats einzureichen, sowie erläuternde Anmerkungen in allen UPOV-Sprachen über die Art und Weise, wie diese Tabelle anzuwenden ist. Anlässlich der Tagung des TC vom 5. April 2006 wurde eine Anleitung für die Einreichung der Daten in die Tabelle gegeben;

c) Verbreitung eines Rundschreibens an die Beitragsleistenden, in dem sie aufgefordert werden, mit dem Büro Verbindung aufzunehmen, falls sie Unterstützung benötigen, wenn sie mit der Verwendung der UPOV-Codes beginnen, und

d) Verbreitung eines weiteren Rundschreibens an die Verbandsmitglieder, die keine Daten zur UPOV-ROM beitragen bzw. nicht regelmäßig Daten beisteuern, in dem sie über die Einführung der Dateneinreichungstabelle unterrichtet und dazu aufgefordert werden, mit dem Büro Verbindung aufzunehmen, falls sie besondere Unterstützung bei der Dateneinreichung benötigen.

80. Zur weiteren Betonung des Status der Daten in der UPOV-ROM brachte das Verbandsbüro kürzlich die allgemeine Anmerkung und den Haftungsausschluss auf den neuesten Stand und setzte sie an den Anfang des Benutzerhandbuchs.

81. Hinsichtlich der Entwicklung einer webbasierten Datenbank für Pflanzensorten werde das Verbandsbüro das Potential für die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform für bestimmte Datenbanken untersuchen, die zum Zwecke der Suche nach Sortenbezeichnungen wichtig sind. Das Verbandsbüro habe vor, auf der dreiundvierzigsten Tagung des TC im April 2007 einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

82. Der CAJ nahm den mündlichen Bericht des Technischen Direktors über die UPOV-Informationsdatenbanken zur Kenntnis.

### Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen

83. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete mündlich über die Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen (WG-PVD) vom 5. April 2006. Er berichtete, 11 Teilnehmer hätten der Sitzung beigewohnt, die sich mit folgenden Tagesordnungspunkten befaßt habe: Bericht über den Fortschritt bei den Modellstudien und Erörterungen / Schlußfolgerungen der Technischen Arbeitsgruppen (Dokument TC/42/9), Bericht über die Erörterungen im TC (mündlicher Bericht) und Empfehlungen der WG-PVD.

84. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, die von der WG-PVD vereinbarten Empfehlungen lauteten wie folgt:

a) die TWP und der TC sollen aufgefordert werden, eine Liste von Kriterien für die Verwendung der aus verschiedenen Standorten und Quellen beschafften Beschreibungen aufzustellen (die Sachverständigen aus Frankreich und Deutschland würden als Ausgangspunkt für die Erörterung einige Schwerpunkte angeben);

b) die TWP sollen ersucht werden, Pflanzen zu untersuchen, bei denen diese Kriterien so erfüllt werden könnten, daß die Verwendung von Beschreibungen aus verschiedenen Standorten und Quellen zweckdienlich wäre. Für diese ausgewählten Pflanzen soll der Nutzen der vorhandenen Gruppierungsmerkmale / Merkmale mit Sternchen oder möglicherweise anderer Merkmale in der Gruppierung von Sorten aufgrund der Beschreibungen aus verschiedenen Standorten und Quellen („Realitätsprüfung“) untersucht werden.

85. Der CAJ nahm den mündlichen Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs über die Sitzung der WG-PVD zur Kenntnis.

### Programm für die vierundfünfzigste Tagung

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen
4. TGP-Dokumente (Dokumente TGP/4/1, „Errichtung und Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9/1, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, TGP/10/1, „Prüfung der Homogenität“)
5. Molekulare Verfahren
6. Erarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen
7. Wahrung der Züchterrechte

8. UPOV-Informationsdatenbanken
9. Programm für die fünfundfünfzigste Tagung
10. Schließung der Tagung

*86. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.*

[Anlagen folgen]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS / LIST OF PARTICIPANTS /  
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTES

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROS

(dans l'ordre alphabétique des noms français des membres/  
in the alphabetical order of the names in French of the members/  
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder/  
por orden alfabético de los nombres en francés de los miembros)

AFRIQUE DU SUD / SOUTH AFRICA / SÜDAFRIKA / SUDÁFRICA

Joan SADIE (Mrs.), Principal Agricultural Food and Quarantine Officer, Directorate: Genetic Resources Management, Private Bag X 5044, Stellenbosch 7599 (tel.: +27 21 809 1648 fax: +27 21 887 2264 e-mail: JoanS@nda.agric.za)

ALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA

Udo VON KRÖCHER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover (tel.: +49 511 956 6603 fax: +49 511 956 6904 e-mail: Postfach.Praesident@bundessortenamt.de)

Michael KÖLLER, Justiziar, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover (tel.: +49 511 9566624 fax: +49 511 563362 e-mail: michael.koeller@bundessortenamt.de)

ARGENTINE / ARGENTINA / ARGENTINIEN

Carmen Amelia M. GIANNI (Sra.), Directora de Asuntos Jurídicos, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Paseo Colón 922, 3 piso, of. 308/310, 1063 Buenos Aires (tel.: +54 11 4349 2430 fax: +54 11 4349 2421 e-mail: cgianni@inase.gov.ar)

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Paseo Colón 922, 3 piso, of. 347, 1063 Buenos Aires (tel.: +54 11 4349 2445 fax: +54 11 4349 2444 e-mail: mlabarta@inase.gov.ar)

Jorge R. TORRES, Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Av. Paseo Colón 922, 3 piso, of. 347, 1063 Buenos Aires (tel.: +54 11 4349 2445 fax: +54 11 4349 2444 e-mail: jtorres@inase.gov.ar)

Inés FASTAME (Srta.), Secretario de Embajada, Misión Permanente, Case postale 536, 1215 Ginebra 15, Suiza (tel.: +41 22 929 8600 e-mail: ines.fastame@ties.itu.int)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeder's Rights Office, IP Australia, P.O. Box 200, Woden ACT 2606 (tel.: +61 2 6283 7981 fax: +61 2 6283 7999  
e-mail: doug.waterhouse@ipaaustralia.gov.au)

Fatima BEATTIE (Mrs.), Commissioner of Patents, IP Australia, P.O. Box 200, Woden ACT 2606 (tel.: +61 2 6283 2002 fax: +61 2 6283 7999  
e-mail: fatima.beattie@ipaaustralia.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH

Heinz-Peter ZACH, Leiter des Referates III 9c für Saatgut und Sortenwesen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 12, A-1010 Wien (tel.: +43 1 711 002795 fax: +43 1 513 8722  
e-mail: heinz-peter.zach@bmlfuw.gv.at)

BELGIQUE / BELGIUM / BELGIEN / BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Office de la propriété intellectuelle, North Gate III, 16, blvd. du Roi Albert II, B-1000 Bruxelles (tel.: +32 2 277 8275  
fax: +32 2 277 5262 e-mail: camille.vanslembrouck@mineco.fgov.be)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL

Daniela DE MORAES AVIANI (Mrs.), Coordinator, National Plant Variety Protection Service (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Supply, Esplanada dos Ministérios, Bloco 'D', Anexo A, Sala 249, Brasilia D.F. 70043-900 (tel.: +55 61 3218 2549  
fax: +55 61 3224 2842 e-mail: daniela@agricultura.gov.br)

BULGARIE / BULGARIA / BULGARIEN

Panayot DIMITROV, Head, Chemistry, Biotechnology, Plant Varieties and Animal Breeds Department, Patent Office, 52B, Dr. G.M. Dimitrov. Blvd, BG-1040 Sofia (tel.: +359 2 9701466 fax: +359 2 8708325 e-mail: pdimitrov@bpo.bg)

Todor Hristov GADEV, General Secretary, Executive Agency for Variety Testing, Field Inspection and Seed Control, Ministry of Agriculture and Forestry, 125 Tzarigradsko Street, Block 1, BG-1113 Sofia (tel.: +359 2 870 4191  
fax: +359 2 870 6517 e-mail: gadev@iasas.government.bg)

CANADA / KANADA / CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 2, Constellation Crescent, Ottawa, Ontario K1A 0Y9  
(tel.: +1 613 225 2342 fax: +1 613 228 4552 e-mail: vsisson@inspection.gc.ca)

Sandy MARSHALL (Ms.), Examiner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 8th Floor - 2 Constellation Crescent, Ottawa, Ontario K1A 0Y9  
(tel.: +1 613 225 2342, ext. 7525 fax: +1 613 228 4552 e-mail: smarshall@inspection.gc.ca)

CHILI / CHILE

Juan Carlos SILVA POBLETE, Director, División de Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Ministerio de Agricultura, Avda. Bulnes 140, piso 2, Casilla 1167-21, Santiago (tel.: +56 2 345 1560 fax: +56 2 697 2179 e-mail: juancarlos.silva@sag.gob.cl)

Enzo CERDA, Jefe, Subdepartamento: Registro de Variedades, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Ministerio de Agricultura, Avda. Bulnes 140, piso 2, Casilla 1167-21, Santiago (tel.: +56 2 345 1565 fax: +56 2 697 2179 e-mail: enzo.cerda@sag.gob.cl)

CHINE / CHINA

LI Dongsheng, Vice President, Office for the Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, 18 Hepingli East Street, 100714 Beijing (tel.: +86 10 84238705 fax: +86 10 64213084 e-mail: lidongsheng@cnpvp.net)

ZHOU Jianren, Division Director, Office for the Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, 18 Hepingli East Street, Beijing 100714 (tel.: +86 10 84239104 fax: +86 10 8423 8883 e-mail: webmaster@cnpvp.net)

SONG Min, Senior Researcher, Department for Science and Technology, Ministry of Agriculture, 11 Nongzhaiguan Nahli, Nandajie, 100081 Beijing (tel.: +86 10 6891 9634 fax: 86 10 6891 9634 e-mail: songm@caas.net.cn)

ZHENG Yongqi, Research Professor, Forestry Institute, China Academy of Forestry, Beijing 10091 (tel.: +86 10 6288 8565 fax: +86 10 6287 2015 e-mail: zhengyq@caf.ac.cn)

ZHANG Baoyu, Project Administrator, International Cooperation Department, State Intellectual Property Office (SIPO), P.O. Box 8020, Beijing 100088 (tel.: +86 10 6208 3488 fax: +86 10 6201 9615 e-mail: zhangbaoyu@sipo.gov.cn)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN

Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Coordinador Nacional, Derechos de Obtentor de Variedades y Producción de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37, # 8-43, Piso 4, Bogotá D.C. (tel.: +57 1 232 8643 fax: +57 1 232 4697 e-mail: obtentores.semillas@ica.gov.co)



COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE / EUROPEAN COMMUNITY / EUROPÄISCHE  
GEMEINSCHAFT / COMUNIDAD EUROPEA

Jacques GENNATAS, Conseiller auprès du Directeur général adjoint, Direction générale santé et protection des consommateurs, Commission européenne, 232, rue Belliard, Office: B232-9/4, 1040 Bruxelles, Belgique (tel.: +32 2 295 9713 fax: +32 2 296 9399 e mail: jacques.gennatas@cec.eu.int)

Bart KIEWIET, President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France (tel.: +33 2 4125 6412 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: kiewiet@cpvo.eu.int)

Martin EKVAD, Legal Advisor, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 62141, 49021 Angers Cedex 02, France (tel.: +33 2 4125 6415 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: ekvad@cpvo.eu.int)

Dirk THEOBALD, Head of the Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 62141, 49021 Angers Cedex 02, France (tel.: +33 2 4125 6442 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: theobald@cpvo.eu.int)

CROATIE / CROATIA / KROATIEN / CROACIA

Ružica ORE-JURIĆ (Mrs.), Head of Plant Variety Protection and Registration, Institute for Seeds and Seedlings, Vinkovacka cesta 63c, HR-31000 Osijek (tel.: +385 31 275 715 fax: +385 31 275 701 e-mail: r.ore@zsr.hr)

Andreja MARTONJA-HITREC (Ms.), Senior Advisor, Ministry of Agriculture, Forestry and Water Management, Ul. grada Vukovara 78, HR-10 000 Zagreb (tel.: +385 1 610 6632 fax: +385 1 610 9202 e-mail: andreja.martonja@mps.hr)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA

Heidi ELBERLING (Mrs.), Scientific Adviser, The Danish Plant Directorate, Ministry of Food, Agriculture and Fisheries, Skovbrynet 20, DK-2800 Lyngby (tel.: +45 452 63731 fax: +45 452 63617 e-mail: hel@pdir.dk)

ÉQUATEUR / ECUADOR

Carlos JERVES ULLAURI, Director Nacional de Obtenciones Vegetales, Instituto Ecuatoriano de la Propiedad Intelectual (IEPI), República 396 y Almagro, Edificio Forum 300, Casilla Postal 89-62, Quito (tel.: +593 2 2508 000 fax: +593 2 2508 027 e-mail: cjerves@iepi.gov.ec)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA),  
Calle Alfonso XII, No. 62, E-28014 Madrid (tel.: +34 91 3476712 fax: +34 91 3476703  
e-mail: luis.salaices@mapa.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND

Pille ARDEL (Mrs.), Head, Variety Control Department, Plant Production Inspectorate,  
Vabaduse sq. 4, EE-71020 Viljandi (tel.: +372 433 3946 fax: +372 433 4650  
e-mail: pille.ardel@plant.agri.ee)

Renata TSATURJAN (Ms.), Chief Specialist, Plant Production Bureau, Ministry of  
Agriculture, 39/41 Lai Street, EE-15056 Tallinn (tel.: +372 625 6507 fax: +372 625 6200  
e-mail: renata.tsaturjan@agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA /  
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Karen M. HAUDA (Mrs.), Attorney-Advisor, Office of International Relations,  
U.S. Patent and Trademark Office (USPTO), Mail Stop International Relations,  
P.O. Box 1450, Alexandria VA 22313-1450 (tel.: +1 571 272 9300 ext. 29  
fax: +1 571 273 0085 e-mail: karen.hauda@uspto.gov)

Paul M. ZANKOWSKI, Commissioner, Plant Variety Protection Office, USDA National  
Agricultural Library (NAL), Room 400, 10301, Baltimore Avenue,  
Beltsville MD 20705 - 2351 (tel.: +1 301 504 5291 fax: +1 301 504 5581  
e-mail: paul.zankowski@usda.gov)

FINLANDE / FINLAND / FINNLAND / FINLANDIA

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture and Forestry,  
Hallituskatu 3 A, P.O. Box 30, FIN-00023 Government (tel.: +358 9 160 53316  
fax: +358 9 160 52203 e-mail: arto.vuori@mmm.fi)

FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA

Bernard MATHON, Chef, Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de  
l'agriculture et de la pêche, DPEI / BSVS, 3, rue Barbet de Jouy, F-75349 Paris 07 SP  
(tel.: +33 1 4955 4579 fax: +33 1 4955 5075 e-mail: bernard.mathon@agriculture.gouv.fr)

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions  
végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture et de la pêche, 11, rue Jean Nicot, F-75007 Paris  
(tel.: +33 1 4275 9314 fax: +33 1 4275 9425 e-mail: nicole.bustin@geves.fr)

HONGRIE / HUNGARY / UNGARN / HUNGRÍA

Károly NESZMÉLYI, Director-General, National Institute for Agricultural Quality Control (NIAQC), Keleti Károly u. 24, P.O. Box 3093, H-1024 Budapest (tel.: +36 1 336 9100 fax: +36 1 336 9099 e-mail: neszmelyik@ommi.hu)

Marta POSTEINER-TOLDI (Mrs.), Vice-President, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2, H-1054 Budapest (tel.: +36 1 311 4841 fax: +36 1 302 3822 e-mail: marta.posteinerne@hpo.hu)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA

Nicholas P. McGILL, Controller of Plant Breeders' Rights, National Crop Testing Centre, Department of Agriculture and Food, Backweston, Leixlip Co. Kildare (tel.: +353 1 630 2900 fax: +353 1 628 0634 e-mail: nicholas.mcgill@agriculture.gov.ie)

David McGILLOWAY, Office of the Controller of Plant Breeders' Rights, National Crop Variety Testing Centre, Department of Agriculture and Food, Backweston, Leixlip, Co. Kildare (tel.: +353 1 630 2913 fax: +353 1 628 0634 e-mail: david.mcgilloway@agriculture.gov.ie)

ISRAËL / ISRAEL

Michal SGAN-COHEN (Mrs.), Senior Deputy Legal Advisor and Registrar of Plant Breeders' Rights, Legal Department, Ministry of Agriculture and Rural Development, P.O. Box 30, Beit-Dagan 50200 (tel.: +972 3 948 5499 fax: +972 3 948 5898 e-mail: michalsc@moag.gov.il)

JAPON / JAPAN / JAPÓN

Keiji TERAZAWA, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8950 (tel.: +81 3 3591 0524 fax: +81 3 3502 5301 e-mail: keiji\_terazawa@nm.maff.go.jp)

Mitsuru KAMEYA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo 100-8950 (tel.: +81 3 3591 0524 fax: +81 3 3502 5301 e-mail: mituru\_kameya@nm.maff.go.jp)

KENYA / KENIA

Evans O. SIKINYI, Manager, Plant Variety Rights Office, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), P.O. Box 49592-00100, Oloolua Ridge, Karen, Nairobi (tel.: +254 20 884545 fax: +254 20 882265 e-mail: esikinyi@kephis.org)

LETTONIE / LATVIA / LETTLAND / LETONIA

Sergejs KATANENKO, Director, Plant Variety Testing Department, State Plant Protection Service, Lubanas iela, 49, LV-1073 Riga (tel.: +371 7365567 fax: +371 7365571 e-mail: sergejs.katanenko@vaad.gov.lv)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO

Enriqueta MOLINA MACÍAS (Srta.), Directora, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación (SAGARPA), Av. Presidente Juárez, 13, Col. El Cortijo, Tlalnepantla, Estado de México 54000 (tel.: +52 55 5384 2210 fax: +52 55 5390 1441 e-mail: enriqueta.molina@sagarpa.gob.mx)

Eduardo PADILLA VACA, Subdirector, Registro y Control de Variedades, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Av. Presidente Juárez 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla, Estado de México (tel.: +52 55 5384 2210 fax: +52 55 5390 1441 e-mail: gat.snics@sagarpa.gob.mx)

Alejandro F. BARRIENTOS-PRIEGO, Professor-Investigator, Departamento de Fitotecnia, Universidad Autónoma Chapingo (UACH), Km. 38.5 Carretera México-Texcoco, Chapingo, Estado de México 56230 (tel.: +52 595 5133 1008 ext. 1569 fax: +52 595 952 1569 e-mail: abarrien@gmail.com)

NORVÈGE / NORWAY / NORWEGEN / NORUEGA

Kåre SELVIK, Head of Plant Variety Board, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., N-0030 Oslo (tel.: +47 2 224 9253 fax: +47 2 224 2753 e-mail: kare.selvik@lmd.dep.no)

Haakon SØNJU, Registrar, Plant Variety Board, Moerveien, 12, N-1430 Aas (tel.: +47 64 944400 fax: +47 64 944410 e-mail: haakon.sonju@mattilsynet.no)

Veslemoy-Susanne GUNDERSEN FAAFENG (Ms.), Legal Advisor, Royal Ministry of Agriculture, Akersgt. 059, P.O. Box 8007 Dep, N-0030 Oslo (tel.: +47 2 2249277 e-mail: veslemoy.faafeng@lmd.dep.no)

PARAGUAY

Nelson Enrique MOLAS GONZÁLEZ, Director, Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), Dirección de Semillas (DISE), Gaspar R. de Francia, 685, c/ Ruta Mcal. Estigarribia, San Lorenzo (tel.: +595 21 582 201 fax: +595 21 584 645 e-mail: dise\_senave@telesurf.com.py)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS

Krieno Adriaan FIKKERT, Head and Secretary, Board for Plant Varieties (Raad voor Plantenrassen), Postbus 27, NL-6710 BA Ede (tel.: +31 318 822 580 fax: +31 318 822 589 e-mail: k.a.fikkert@minlnv.nl)

Christianus M.M. VAN WINDEN, Account Manager Propagating Material, Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality, Postbus 20401, NL-2500 EK The Haag (tel.: +31 70 378 4281 fax: +31 70 378 6156 e-mail: c.m.m.van.winden@minlnv.nl)

Mireille LOTH (Mrs.), Legal Advisor, Department of Legal Affairs, Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Postbus 20401, NL-2500 EK The Hague (tel.: 31 70 378 4866 fax: 31 70 378 6127 e-mail: m.c.loth@minliv.nl)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA

Julia BORYS (Ms.), Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), PL-63-022 Slupia Wielka (tel.: +48 61 285 2341 fax: +48 61 285 3558 e-mail: j.borys@coboru.pl)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA /  
REPUBLIK KOREA / REPÚBLICA DE COREA

CHOI Keun-Jin, Examination Officer, National Seed Management Office (NSMO), Ministry of Agriculture and Forestry, 328, Jungangro Mananku, Anyangsi, Anyang City Kyunggi-do 430-016 (tel.: +82 31 467 0190 fax: +82 31 467 0161 e-mail: kjchoi@seed.go.kr)

JUNG Jin Wook, Patent Examiner, Food and Biological Resources Examination Division, Korean Intellectual Property Office (KIPO), Government Complex - DaeJeon, 920 Dunsan-dong, Seo gu, Daejeon Metropolitan City 302-701 (tel.: +82 42 481 8167 fax: +82 42 472 3514 e-mail: naiad3@empal.com)

PARK Chan-Woong, Staff (Researcher, DUS Test), Variety Testing Division, National Seed Management Office, 433 Anyang 6-Dong, Anyang-si, Gyeonggi-do, Suweon 430-016 (tel.: +82 31 273 4146 fax: +82 31 203 7431 e-mail: chwopark@seed.go.kr)

SEO Jun Han, Patent Examiner, Food and Biological Resources Examination Division, Korean Intellectual Property Office (KIPO), Government Complex - DaeJeon, 920 Dunsan-dong, Seo gu, Daejeon Metropolitan City 302-701 (tel.: +82 42 481 5637 fax: +82 42 472 3514 e-mail: junhans@kipo.go.kr)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA /  
REPUBLIK MOLDAU / REPÚBLICA DE MOLDOVA

Vasile POJOGA, President, State Commission for Crops Variety Testing and Registration,  
Stefan cel Mare str. 162, C.P. 1873, MD-2004 Chisinau (tel.: +373 22 220300  
fax: +373 22 211 537 e-mail: csispmd@yahoo.com)

Ala GUŞAN (Mrs.), Head, Human Necessities, Chemistry Division, Inventions and Plant  
Varieties Department, State Agency on Intellectual Property (AGEPI), 24/1 Andrei Doga str.,  
MD-2024 Chisinau (tel.: +373 22 400515 fax: +373 22 440119 e-mail: office@agepi.md)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC /  
TSCHECHISCHE REPUBLIK / REPÚBLICA CHECA

Ivan BRANZOVSKY, Head of Section, Plant Commodities Department, Ministry of  
Agriculture, Tesnov 17, 11705 Praha 1 (tel.: +420 2 2181 2693 fax: +420 2 2181 2951  
e-mail: ivan.branzovsky@mze.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMÄNIEN / RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Agriculture Examination Department, State Office for  
Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 030044 Bucarest  
(tel.: +40 21 315 5698 fax: +40 21 312 3819 e-mail: adriana.paraschiv@osim.ro)

Elena Craita BURCA (Mrs.), PVP Examiner, State Office for Inventions and Trademarks,  
Str. Ion Ghica No. 5, Sector 3, 030044 Bucarest (tel.: +40 21 3123918 fax: +40 21 3155698  
e-mail: burca.elena@osim.ro)

Mihaela Rodica CIORA (Mrs.), Head of Testing Department, State Institute for Variety  
Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Food and Forestry, 61, Marasti, Section 1,  
011464 Bucarest (tel.: +40 213 774442 fax: +40 213 184408  
e-mail: mihaela\_ciora@yahoo.com)

Oana PISLARU (Ms.), Head, Legal Bureau, State Office for Inventions and Trademarks  
(OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, 030044 Bucarest (tel.: +40 21 312 1327  
fax: +40 21 312 3819 e-mail: oana.paslaru@osim.ro)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH /  
REINO UNIDO

Michael H. MILLER, Policy Administrator, Plant Variety Rights Office and Seeds Division,  
Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), White House Lane,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF (tel.: +44 1223 342 375 fax: +44 1223 342 386  
e-mail: michael.miller@defra.gsi.gov.uk)

SINGAPOUR / SINGAPORE / SINGAPUR

Chwan Yiing Dennis LOW, Senior Assistant Director, Legal Policy and International Affairs, Intellectual Property Office of Singapore (IPOS), # 04.01 Plaza by the Park, 51 Bras Basah Road, Singapore 189554 (tel.: +65 6331 6580 fax: +65 6339 0252  
e-mail: dennis\_low@ipos.gov.sg)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Bronislava BÁTOROVÁ (Mrs.), National Coordinator, Senior Officer, Department of Variety Testing, Central Controlling and Testing Institute in Agriculture (ÚKSÚP), Akademická 4, SK-949 01 Nitra (tel.: +421 37 655 1080 fax: +421 37 652 3086  
e-mail: bronislava.batorova@uksup.sk)

SLOVÉNIE / SLOVENIA / SLOWENIEN / ESLOVENIA

Joze ILERSIC, Undersecretary, Phytosanitary Administration of the Republic of Slovenia, Einspielerjeva 6, SLO-1000 Ljubljana (tel.: +386 1 3094 396 fax: +386 1 3094 335  
e-mail: joze.ilersic@gov.si)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA

Manuela BRAND (Frau), Leiterin Sortenschutz, Hauptabteilung Besondere Dienste und Produktionsmittel, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern (tel.: +41 31 322 2524 fax: +41 31 322 2634 e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

Eva TSCHARLAND (Frau), Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Hauptabteilung Besondere Dienste und Produktionsmittel, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern (tel.: +41 31 322 2594 fax: +41 31 323 5455  
e-mail: eva.tscharland@blw.admin.ch)

TUNISIE / TUNISIA / TUNESIEN / TÚNEZ

Mares HAMDY, Directeur général des affaires juridiques et foncières, Direction générale des affaires juridiques et financières, Ministère de l'agriculture et des ressources hydrauliques, 30, rue Alain Savary, 1002 Tunis (tel.: +216 71 842 317 fax: +216 71 784 419  
e-mail: mares.hamdi@iresa.agrinet.tn)

Tarek CHIBOUB, Directeur de l'homologation et du contrôle de la qualité, Direction générale de la protection et du contrôle de la qualité des produits agricoles, Ministère de l'agriculture et des ressources hydrauliques, 30, rue Alain Savary, 1002 Tunis (tel.: +216 71 800419  
fax: +216 71 784419 e-mail: tarechib@yahoo.fr)

UKRAINE / UCRANIA

Victor V. VOLKODAV, Chairman, State Service on Right Protection for Plant Varieties,  
15, Henerala Rodimtseva str., 03041 Kyiv (tel.: +380 44 257 9933 fax: +380 44 257 9934  
e-mail: sops@sops.gov.ua)

Svitlana TKACHYK (Mrs.), Deputy Director, Ukrainian Institute for Plant Variety  
Examination, 15, Henerala Rodimtseva str., 03041 Kyiv (tel.: +380 44 258 3456  
fax: +380 44 257 9963 e-mail: sops@sops.gov.ua)

Oksana V. ZHMURKO (Mrs.), Head, Department for International Scientific and Technical  
Cooperation, Ukrainian Institute for Plant Variety Examination, 15, Henerala Rodimtseva str.,  
03041 Kyiv (tel.: +380 44 257 3456 fax: +380 44 257 9963 e-mail: sops@sops.gov.ua)

URUGUAY

Enzo BENECH, Presidente, Instituto Nacional de Semillas (INASE),  
Cno. Bertolotti s/n y R-8 Km 29, Pando, 91001 Canelones (tel.: +598 2 288 7099  
fax: +598 2 288 7077 e-mail: inasebenech@adinet.com.uy)

Gerardo CAMPS, Jefe Area Técnica, Instituto Nacional de Semillas (INASE),  
Cno. Bertolotti s/n y R-8 Km 29, Pando, 91001 Canelones (tel.: +598 2 288 7099  
fax: +598 2 288 7077 e-mail: inasecamps@adinet.com.uy)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS / BEOBACHTER / OBSERVADORES

ALGÉRIE / ALGERIA / ALGERIEN / ARGELIA

Ali MAATALLAH, Directeur central, Affaires juridiques et de la réglementation, Ministère  
de l'agriculture et du développement rural (MADR), B.P. 43, Hacén Badi, El Harrach,  
8791 Alger (tel.: +213 21 746406 fax: +213 21 429351 e-mail: alidajr2002@yahoo.fr)

Nadia HADJERES (Mlle), Directrice Générale, Centre national de certification et de contrôle  
des semences et plants, 1 bis, rue Pasteur, B.P. 119, Hassenbadi El-Harrach, Alger 16200  
(tel.: +213 21 529900 fax: +213 21 529695 e-mail: cncsp@hotmail.com)

GHANA

Grace Ama ISSAHAQUE (Mrs.), Senior State Attorney, Registrar-General's Department,  
Ministry of Justice, P.O. Box 118, Accra (tel.: +233 21 664 691 fax: +233 21 666 081  
e-mail: graceissahaque@hotmail.com)



INDONÉSIE / INDONESIA / INDONESIEN

HINDARWATI (Mrs.), Director, Centre for Plant Variety Protection, Ministry of Agriculture, Jl Harsono RM No. 3, Bldg E, 3rd floor, Ragunan Pasar, Minggu, Jakarta PUSAT 12550 (tel.: 62 21 781 6386 fax: 62 21 788 40389 e-mail: hindarwati@deptan.go.id)

MALAISIE / MALAYSIA / MALASIA

Mohd Hussin YUNUS, Director, Plant Quality Control Division, Department of Agriculture, Wisma Tani, Aras 7, Block 4G2, Precint 4, Pusat Pentadbiran Kerajaan Persekutuan, 62592 Putrajaya (tel.: 60 3 8870 3448 fax: 60 3 8870 7639 e-mail: hussin@doa.moa.my)

THAÏLANDE / THAILAND / TAILANDIA

Chutima RATANASATIEN (Mrs.), Senior Agricultural Scientist, Plant Varieties Protection Division, Department of Agriculture, Phahonyothin Road, Ladyao, Chatuchak, 10900 Bangkok (tel.: +66 2 561 4665 fax: +66 2 579 0548 e-mail: chutima\_ratanasatien@yahoo.com)

TURQUIE / TURKEY / TÜRKEI / TURQUÍA

Kamil YILMAZ, Director, Variety Registration and Seed Certification Centre, Ministry of Agriculture and Rural Affairs, P.O. Box 107, 06172 Yenimahalle - Ankara (tel.: +90 312 315 8874 fax: +90 312 315 0901 e-mail: kyillmaz@tagem.gov.tr)

Hasan DOGAN, Head, Seed Certification and Registration Section (MARA), Koruma Ve Kontrol Genel Müdürlüğü, Akay Cad. No. 3, Bakanliklara, Ankara (tel.: +90 312 417 4176 fax: +90 312 417 8198 e-mail: hasand@kkgm.gov.tr)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS /  
ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ORGANISATION AFRICAINE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE (OAPI) /  
AFRICAN INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION (OAPI) / AFRIKANISCHE  
ORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (OAPI) / ORGANIZACIÓN AFRICANA  
DE LA PROPIEDAD INTELLECTUAL (OAPI)

Wéré Régine GAZARO (Mme), Chef, Service des brevets, Organisation africaine de la propriété intellectuelle (OAPI), B.P. 887, Yaoundé, Cameroun (tel.: +237 220 3911  
fax: +237 220 5727 e-mail: were\_regine@yahoo.fr)

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES  
ORNAMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA) /  
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED  
ORNAMENTAL AND FRUIT-TREE VARIETIES (CIOPORA) / INTERNATIONALE

Edgar KRIEGER, Executive Secretary, International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit-Tree Varieties (CIOPORA), (Administrative Office), Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg, Germany (tel.: +49 40 555 63 702  
fax: +49 40 555 63 703 e-mail: info@ciopora.org)

EUROPEAN SEED ASSOCIATION (ESA)

Bert SCHOLTE, Technical Director, European Seed Association (ESA), 23, rue Luxembourg, 1000 Brussels, Belgium (tel.: +32 2 743 2860 fax: +32 2 743 2869  
e-mail: bertscholte@euroseeds.org)

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES SEMENCES (ISF) / INTERNATIONAL SEED  
FEDERATION (ISF) / INTERNATIONALER SAATGUTVERBAND (ISF) /  
FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE SEMILLAS (ISF)

Bernard LE BUANEC, Secretary General, International Seed Federation (ISF), 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland (tel.: +41 22 365 4420 fax: +41 22 365 4421  
e-mail: isf@worldseed.org)

Jean DONNENWIRTH, International Intellectual Property Manager,  
Pioneer Hi Bred S.A.R.L., Chemin de l'Enseigne, 31840 Aussonne, France  
(tel.: +33 5 6106 2084 fax: +33 5 6106 2091 e-mail: jean.donnenwirth@pioneer.com)

Huib GHIJSEN, IP Manager, Bayer BioScience N.V., Technologiepark 38, 9052 Gent, Belgium (tel.: +32 9 2430486 fax: +32 9 224 1923  
e-mail: huib.ghijssen@bayercropscience.com)

IV. BUREAU / OFFICERS / VORSITZ / OFICINA

Krieno FIKKERT, Chair  
Carmen Amelia M. GIANNI (Mrs.), Vice-Chair

V. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV /  
OFICINA DE LA UPOV

Rolf JÖRDENS, Vice Secretary-General  
Peter BUTTON, Technical Director  
Makoto TABATA, Senior Counsellor  
Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Counsellor  
Yolanda HUERTA (Mrs.), Senior Legal Officer

[L'annexe II suit/  
Annex II follows/  
Anlage II folgt/  
Sigue el Anexo II]

**ENTWURF**

ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM  
UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*Einleitung*

1. Der Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) weist auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) und insbesondere auf die Artikel 5 Absatz 2 und 20 der Akte von 1991 sowie auf die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und 13 der Akte von 1978 und das Übereinkommen von 1961 hin, die vorsehen, daß eine Sorte mit einer geeigneten Bezeichnung gekennzeichnet werden muß, die gleichzeitig mit der Erteilung des Züchterrechts eingetragen wird.
2. Der Rat erinnert daran, daß eine Sortenbezeichnung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens als Gattungsbezeichnung geeignet sein und die Identifizierung der Sorte ermöglichen muß; sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorzurufen.
3. Der Rat hebt hervor, daß es der Hauptzweck des Entwurfs von Erläuterungen sei, dafür zu sorgen, daß geschützte Sorten nach Möglichkeit in allen Verbandsmitgliedern<sup>1</sup> mit derselben Sortenbezeichnung bezeichnet werden, daß sich die gebilligten Sortenbezeichnungen als Gattungsbezeichnungen durchsetzen und daß sie beim Feilhalten oder gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte benutzt werden.
4. Der Rat merkt an, daß die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder diejenigen sind, die im Wortlaut des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) enthalten sind, ist jedoch der Ansicht, daß das in Absatz 3 dargelegte Ziel nur erreicht werden kann, wenn die umfassend formulierten Bestimmungen über Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen von den Verbandsmitgliedern einheitlich ausgelegt und angewandt werden und die Annahme angemessener Erläuterungen daher ratsam ist. Dieser Entwurf von Erläuterungen sollte nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zum UPOV-Übereinkommen steht.
5. Der Rat ist der Ansicht, daß diese Erläuterungen für die einheitliche Auslegung und Anwendung der Bestimmungen über Sortenbezeichnungen nicht nur für die Behörden<sup>2</sup> der

---

<sup>1</sup> „Verbandsmitglied“ bedeutet einen Vertragsstaat des Übereinkommens von 1961/der Akte von 1972, der Akte von 1978 oder einen Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation, der/die Vertragspartei der Akte von 1991 ist (Artikel 1 Nummer xi der Akte von 1991).

<sup>2</sup> „Behörde“ bedeutet die mit der Aufgabe der Erteilung von Züchterrechten beauftragte Behörde (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961).

Verbandsmitglieder, sondern auch für die Züchter bei der Wahl ihrer Sortenbezeichnungen von Nutzen sein werden.

6. In Anbetracht des UPOV-Übereinkommens (Artikel 26 Buchstabe h der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961), nach dem er den Auftrag hat, alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes zu fassen, und angesichts der von den Verbandsmitgliedern im Zusammenhang mit Sortenbezeichnungen gesammelten Erfahrung empfiehlt der Rat, daß die Behörden der Verbandsmitglieder

i) ihre Entscheidungen über die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf diese Erläuterungen stützen;

ii) die Anleitung in den Erläuterungen zum Verfahren für die Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen und für den Informationsaustausch berücksichtigen;

iii) umfassende Informationen bezüglich der Erläuterungen erteilen, um die Züchter bei der Wahl von Sortenbezeichnungen zu unterstützen.

Frühere Anleitungen zu diesem Thema, die „UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen“ (Dokument UPOV/INF/12 Rev. 2), werden durch diese Erläuterungen ersetzt.

**ERLÄUTERUNGEN ZU SORTENBEZEICHNUNGEN NACH DEM  
UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

*Sofern nicht anders angegeben, entsprechen die nachstehenden Erläuterungen den Absatznummern in Artikel 20 der Akte von 1991 und in Artikel 13 der Akte von 1978 und dem Übereinkommen von 1961.*

**Absatz 1**

(Absätze 1 und 3 des Artikels 13 des Übereinkommens von 1961)

**[Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. b) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.**

*Erläuterungen – Absatz 1*

1.1 Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Nummer e der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 schreiben vor, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet wird. Absatz 1 sieht vor, daß die Sortenbezeichnung die Gattungsbezeichnung der Sorte sein soll und daß keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken sollen, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts. Die Verpflichtung nach Artikel 1 ist zusammen mit der Verpflichtung zu betrachten, die Sortenbezeichnung in bezug auf das Feilhalten oder den gewerbsmäßigen Vertrieb des Vermehrungsmaterials der Sorte zu benutzen (vergleiche Absatz 7).

1.2 Die Verpflichtung nach Absatz 1, den Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte auch nach Beendigung des Züchterrechts zuzulassen, ist von Belang, wenn der Züchter der Sorte auch der Inhaber einer mit der Sortenbezeichnung identischen Handelsmarke ist. Es ist zu erwähnen, daß die Verwendung eines Namens, der von einer Markenbehörde als Handelsmarke eingetragen ist, als Sortenbezeichnung die Handelsmarke in einen Gattungsnamen umwandeln kann. In diesen Fällen könnte die Handelsmarke aufgehoben werden.<sup>3</sup> Um Klarheit und Gewißheit in bezug auf Sortenbezeichnungen zu

---

<sup>3</sup> WIPO-Veröffentlichung Nr. 489 „WIPO Intellectual Property Handbook“

Zulässige Benutzung von Handelsmarken

„2.397 Die Nichtbenutzung kann den Verlust der Markenrechte nach sich ziehen, doch kann die unzulässige Benutzung dasselbe Ergebnis haben. Eine Handelsmarke kann aus dem Register gelöscht werden, wenn der eingetragene Inhaber ihre Umwandlung in einen Gattungsnamen für eine oder mehrere Waren oder Dienstleistungen herbeigeführt oder geduldet hat, für die die Handelsmarke eingetragen ist, so daß in Handelskreisen und in den Augen der entsprechenden Verbraucher und der Allgemeinheit ihre Bedeutung als Handelsmarke verlorengeht.“

schaffen, sollten die Behörden eine Sortenbezeichnung zurückweisen, die mit einer Handelsmarke identisch ist, an der der Züchter ein Recht hat. Der Züchter kann sich dafür entscheiden, auf das Recht an einer Handelsmarke vor der Einreichung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung zu verzichten, um deren Zurückweisung zu vermeiden.

---

2.398 Grundsätzlich können zwei Dinge die Gattungseigenschaft verursachen: nämlich die unzulässige Benutzung durch den Inhaber, der die Umwandlung der Handelsmarke in einen Gattungsbegriff herbeiführt, und die unzulässige Benutzung durch Dritte, die vom Inhaber geduldet wird. [...]

2.400 Die Grundregel lautet, daß die Handelsmarke nicht als oder anstelle der Produktbezeichnung benutzt werden sollte. [...]

2.404 Es genügt jedoch nicht, lediglich diese Regeln zu befolgen: Der Inhaber der Handelsmarke muß auch dafür sorgen, daß Dritte und die Öffentlichkeit seine Handelsmarke nicht mißbräuchlich verwenden. Es ist insbesondere wichtig, daß die Handelsmarke in Lexika, amtlichen Veröffentlichungen, Amtsblättern usw. nicht als oder anstelle der Produktbeschreibung verwendet wird.“

## Absatz 2

**[Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.**

### *Erläuterungen – Absatz 2*

#### 2.1 *Identifizierung*

Die Bestimmungen in Absatz 2 betonen die „Identifizierungsfunktion“ der Sortenbezeichnung. In Anbetracht dessen, daß das Hauptziel der Sortenbezeichnung die Identifizierung der Sorte ist, sollte ausreichende Flexibilität vorgesehen werden, um bei der Sortenkennzeichnung entwicklungsfähige Verfahren zu berücksichtigen.

#### 2.2 *Ausschließlich aus Zahlen*

2.2.1 Absatz 2 sagt aus, daß die Sortenbezeichnung nicht „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen darf, außer soweit dies eine „feststehende Praxis“ für die Bezeichnung von Sorten ist. Die Formulierung „ausschließlich aus Zahlen“ bezieht sich auf Sortenbezeichnungen, die nur aus Zahlen bestehen (z. B. 91150). Somit unterliegen Sortenbezeichnungen, die aus Buchstaben und Zahlen bestehen, der Anforderung der „feststehenden Praxis“ nicht (z. B. AX350).

2.2.2 Im Falle von Sortenbezeichnungen, die „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen, können folgende nicht erschöpfenden Elemente die Behörden bei dem Verständnis unterstützen, was als „feststehende Praxis“ zu betrachten ist:

a) für Sorten, die in einem begrenzten Kreis von Fachleuten genutzt werden, sollte die feststehende Praxis diesen Kreis von Fachleuten reflektieren (z. B. Inzuchtlinien);

b) die anerkannte Marktpraxis für bestimmte Sortentypen (z. B. Hybriden) und bestimmte Arten (z. B. Medicago, Helianthus).

#### 2.3 *Geeignet, irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen*

Absatz 2 sieht vor, daß die Sortenbezeichnung „nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen“. Diese Aspekte werden nachstehend untersucht:

##### 2.3.1 *Eigenschaften der Sorte*

Die Sortenbezeichnung sollte nicht:

a) den Eindruck erwecken, daß die Sorte bestimmte Eigenschaften hat, die sie tatsächlich nicht besitzt;



*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung „Zwerg“ für eine Sorte von normaler Höhe, wenn eine Besonderheit von Zwergwuchs innerhalb der Art vorhanden ist, die diese Sorte nicht besitzt.

b) auf bestimmte Eigenschaften der Sorte in einer Weise hinweisen, daß der Eindruck entsteht, nur diese Sorte besitze solche Eigenschaften, während tatsächlich auch andere Sorten der betreffenden Art diese Eigenschaften haben oder haben können; beispielsweise, wenn die Bezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Wörtern besteht, die Attribute der Sorte beschreiben, die andere Sorten der Art ebenfalls besitzen können.

*Beispiel:* „Süß“ für eine Obstsorte.

*Beispiel 2:* „Große Weiße“ für eine Sorte von Chrysantheme.

c) den Eindruck erwecken, daß die Sorte von einer anderen Sorte abstamme oder mit ihr verwandt sei, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist;

*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung, die derjenigen einer anderen Sorte derselben Art oder einer verwandten Art ähnlich ist, z. B. „Kreuz des Südens 1“; „Kreuz des Südens 2“ usw., was den Eindruck erweckt, daß diese Sorten eine Serie verwandter Sorten mit ähnlichen Eigenschaften sind, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

### 2.3.2 Wert der Sorte

Die Sortenbezeichnung sollte nicht aus Komparativen oder Superlativen bestehen oder solche enthalten;

*Beispiel:* Eine Sortenbezeichnung, die Begriffe wie „beste“, „bessere“, „süßere“ enthält.

### 2.3.3 Identität der Sorte

a) Als allgemeine Empfehlung kann ein Unterschied von nur einem Schriftzeichen, einem Buchstaben oder einer Zahl so angesehen werden, daß er geeignet ist, hinsichtlich der Identität der Sorte irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen, außer wenn:

i) ein Unterschied von einem Buchstaben für einen klaren visuellen oder phonetischen Unterschied sorgt, z. B. wenn er einen Buchstaben am Anfang des Wortes betrifft:

*Beispiel i):* Im Englischen würden „Harry“ und „Larry“ keine Verwechslung hervorrufen, wohl jedoch könnten „Anneg“ und „Annaa“ eine Verwechslung bewirken; auch „Boughh“ und „Boww“ könnten (in phonetischer Hinsicht) zu Verwechslung führen;

*Beispiel ii):* Im Japanischen und Koreanischen gibt es keinen Unterschied zwischen den Konsonanten „L“ und „R“; somit sind „Lion“ und „Raion“ genau gleich, obwohl sie für Personen mit englischer Muttersprache unterscheidbar sind.

ii) die Sortenbezeichnungen aus einer Kombination von Buchstaben und Zahlen bestehen;

iii) die Sortenbezeichnungen „ausschließlich aus Zahlen“ bestehen.

b) Die Benutzung einer Sortenbezeichnung, die derjenigen ähnlich ist, die für eine Sorte einer anderen Art oder Gattung in derselben Sortenbezeichnungsklasse benutzt wird (vergleiche Abschnitt 2.5), kann zu Verwechslungen führen.

c) Um Klarheit und Gewißheit bezüglich der Sortenbezeichnungen zu schaffen, wird im allgemeinen von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, da die erneute Verwendung einer Sortenbezeichnung, selbst wenn sie sich auf eine Sorte bezieht, die nicht mehr vorhanden ist (vergleiche 2.4.2), dennoch zu Verwechslungen führen kann. In einzelnen begrenzten Fällen kann eine Ausnahme zulässig sein, beispielsweise eine Sorte, die nie oder nur in begrenztem Umfang während sehr kurzer Zeit gewerbsmäßig vertrieben wurde. In diesen Fällen wäre eine angemessene Zeitspanne nach der Einstellung des gewerbsmäßigen Vertriebs der Sorte vor der erneuten Verwendung der Sortenbezeichnung erforderlich, um Verwechslungen hinsichtlich der Identität und/oder der Merkmale der Sorte zu vermeiden.

#### 2.3.4 Identität des Züchters

Die Sortenbezeichnung sollte hinsichtlich der Identität des Züchters nicht irreführen oder Verwechslungen hervorrufen;

*Beispiel:* Eine Sorte, die den Namen eines Züchters enthält, wenn er nicht der Züchter der Sorte ist.

#### 2.4 *Sich von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art unterscheiden*

2.4.1 Absatz 2 sieht vor, daß sich die Sortenbezeichnung von einer bereits vorhandenen Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art „unterscheiden“ muß.<sup>4</sup>

2.4.2 Die nachstehende Erläuterung dient Sortenbezeichnungszwecken und erfolgt unbeschadet der Bedeutung einer „Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist“ in Artikel 7 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961. Im allgemeinen wird von der erneuten Verwendung von Sortenbezeichnungen abgeraten, doch könnte unter außergewöhnlichen Umständen (vergleiche 2.3.3 c)) die Bezeichnung einer alten Sorte grundsätzlich für eine neue Sorte eingetragen werden.

#### 2.5 *Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden*

2.5.1 Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten (vergleiche Abschnitt 2.3.3 b)) und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, daß die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als

---

<sup>4</sup> Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 bezieht sich auf „Pflanzenart“ und Artikel 13 der Akte von 1978 auf „eine botanische Art oder eine verwandte Art“; die abweichende Terminologie enthält keinen Unterschied in der Substanz.

verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

2.5.2 Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in Anhang III erfaßt werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;

b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):

i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in Anhang III: Teil I;

ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in Anhang III: Teil II.

2.5.3 Es wird empfohlen, daß die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten („UPOV-ROM“) im Prozeß der Überprüfung dessen in Anspruch genommen wird, ob sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds von den Bezeichnungen vorhandener Sorten derselben Gattung oder gegebenenfalls derselben Sortenbezeichnungsklasse unterscheidet (vergleiche Anhang III). Es wird auf „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ der UPOV-ROM aufmerksam gemacht, um sicherzustellen, daß die in der UPOV-ROM enthaltenen Informationen auf angemessene Weise berücksichtigt werden.

**Absatz 3**

(Absatz 4 des Artikels 13 des Übereinkommens von 1961)

**[Eintragung der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung wird der Behörde vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, daß diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, daß er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung eingetragen.**

*Erläuterungen – Absatz 3*

3.1 Hat die in Absatz 2 erwähnte Behörde keinen Grund für die Verweigerung nach Absatz 4 festgestellt und sind ihr keine Gründe für die Verweigerung nach Absatz 4 bekannt, wird die vorgeschlagene Sortenbezeichnung eingetragen, veröffentlicht und den Behörden der übrigen Verbandsmitglieder mitgeteilt.

3.2 Im Falle älterer Rechte (Absatz 4) oder sonstiger Gründe für die Verweigerung kann jeder Beteiligte eine Einwendung gegen die Eintragung erheben. Die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder können Bemerkungen einreichen (vergleiche Erläuterungsentwurf zu Absatz 6).

3.3 Rechtserhebliche Einwendungen und Bemerkungen sollten dem Antragsteller mitgeteilt werden. Der Antragsteller sollte Gelegenheit erhalten, auf die Bemerkungen zu antworten. Hält die Behörde die Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet für ungeeignet, verlangt sie vom Züchter, eine andere Bezeichnung einzureichen. Die unterlassene Einreichung eines Vorschlags innerhalb der vorgeschriebenen Frist sollte die Zurückweisung des Antrags nach sich ziehen.

3.4 Die Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der übrigen Bedingungen für den Schutz der Sorte sind Verfahren, die parallel zueinander durchgeführt werden sollten, um sicherzustellen, daß die Sortenbezeichnung zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts eingetragen werden kann.

**Absatz 4**

(Absatz 10 des Artikels 13 des Übereinkommens von 1961)

**[Ältere Rechte Dritter] Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.**

*Erläuterungen – Absatz 4*

4. Bei der Entscheidung über die Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Prüfung der Einwendungen und Bemerkungen bezüglich der älteren Rechte Dritter soll folgendes die Behörden unterstützen:

a) Eine Behörde sollte eine Sortenbezeichnung nicht akzeptieren, wenn ein älteres Recht, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen könnte, bereits einem Dritten nach den Züchterrechtsvorschriften, dem Markenrecht oder anderen Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum erteilt wurde. Es obliegt dem Inhaber eines älteren Rechts, seine Rechte mittels der verfügbaren Einwendungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen. Die Behörden werden jedoch dazu angehalten, in entsprechenden Veröffentlichungen (z. B. Amtsblättern) und Datenbanken (z. B. UPOV-ROM) vorherige Nachforschungen anzustellen, um ältere Rechte an Sortenbezeichnungen zu ermitteln. Sie können auch in anderen Registern wie Handelsmarkenregistern suchen, bevor sie eine Sortenbezeichnung akzeptieren.

b) Der Begriff „ältere Rechte“ sollte diejenigen Rechte einschließen, die im betreffenden Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Kraft sind. Für Rechte, deren Gültigkeit am Tag der Einreichung des Antrags beginnt, ist der Einreichungstag für die Prüfung der älteren Rechte ausschlaggebend, vorausgesetzt, daß dieser Antrag zur Erteilung von Rechten führt.

c) Im Falle zweier sich widersprechender Sortenbezeichnungen (vergleiche Absatz 2) im selben oder in verschiedenen Hoheitsgebieten sollte diejenige mit dem früheren Veröffentlichungstag beibehalten werden, und die entsprechende Behörde sollte den Züchter, dessen vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurde oder hätte veröffentlicht werden können, ersuchen, eine andere Bezeichnung einzureichen.

d) Wird nach der Erteilung eines Züchterrechts festgestellt, daß ein älteres Recht an der Sortenbezeichnung vorhanden war, das zur Zurückweisung der Sortenbezeichnung geführt hätte, sollte die Sortenbezeichnung gestrichen werden, und der Züchter sollte eine andere geeignete Sortenbezeichnung für die Sorte vorschlagen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, daß die Behörde das Züchterrecht aufheben kann, wenn der Züchter keine andere geeignete Sortenbezeichnung vorschlägt.

e) Folgende Punkte geben Anleitung darüber, was ein „älteres Recht“ sein kann, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann:

i) Eine Handelsmarke kann als älteres Recht angesehen werden, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit einer für eine identische Ware eingetragenen Handelsmarke identisch ist. In praktischer Hinsicht tritt eine derartige Identität von Waren

höchstwahrscheinlich in bezug auf Handelsmarken auf, die für Waren nach der Klassifikation von Nizza<sup>5</sup> eingetragen wurden, obwohl daran zu erinnern ist, daß Handelsmarken in bestimmten Ländern auch aufgrund der Benutzung und ohne Eintragung geschützt sein können. Sind die Handelsmarke und die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht identisch, jedoch ähnlich, kann die Handelsmarke in einzelnen Fällen ein älteres Recht sein, dessen Ausübung der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegenstehen kann, und vom Züchter kann verlangt werden, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Steht trotz der Ähnlichkeit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung und der Handelsmarke die Ausübung der letzteren der Benutzung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung nicht entgegen, kann die Sortenbezeichnung akzeptiert werden; die Zurückweisung von Sortenbezeichnungen durch die Behörde aufgrund der Ähnlichkeit mit einer Handelsmarke ergibt sich in der Regel aus Einwendungen der Markeninhaber, Bemerkungen der für die Markeneintragung zuständigen Behörden oder Urteilen eines zuständigen Gerichts. In Fällen bloßer Ähnlichkeit oder einer geringen Wahrscheinlichkeit, daß sie von den Benutzern in Zusammenhang gebracht werden, könnte ein Verzicht auf Einwendungen durch die Rechtsinhaber einer Handelsmarke zugunsten der Züchter eine geeignete Lösung sein;

ii) ist die vorgeschlagene Sortenbezeichnung identisch mit einer allgemein bekannten Marke oder dieser ähnlich, kann sie ungeeignet sein, selbst wenn die allgemein bekannte Marke für andere als die in Klasse 31 der Klassifikation von Nizza enthaltenen Waren gilt;<sup>6</sup>

iii) ältere Rechte könnten auch Handelsbezeichnungen<sup>7</sup> und Namen berühmter Personen betreffen;

iv) Namen und Abkürzungen zwischenstaatlicher Organisationen, die durch internationale Übereinkommen von der Benutzung als Handelsmarken oder Bestandteile von Handelsmarken ausgeschlossen sind, eignen sich nicht als Sortenbezeichnungen;<sup>8</sup>

v) ältere Rechte an Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (z. B. „Scotch“) können nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund des Gewohnheitsrechts oder der Eintragung vorhanden sein;<sup>9</sup>

vi) in bestimmten Fällen können ältere Rechte an geographischen Namen (z. B. Namen von Städten oder Staaten) vorhanden sein; es gibt jedoch keine allgemeine Regel für diese Fälle, und die Beurteilung sollte sich auf das fallweise vorgelegte Beweismaterial stützen.

---

<sup>5</sup> Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957, revidiert am 14. Juli 1967 in Stockholm und am 13. Mai 1977 in Genf und geändert am 28. September 1979.

<sup>6</sup> Allgemein bekannte Marken werden durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Artikel 6*bis*) und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Artikel 16.2 und 3 des Übereinkommens über TRIPS) geschützt. Vergleiche auch die Gemeinsame WIPO-Empfehlung von 1999 zu Bestimmungen über den Schutz allgemein bekannter Marken (*WIPO Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-known Marks*).

<sup>7</sup> Artikel 8 der Paris Verbandsübereinkunft.

<sup>8</sup> Diese Empfehlung umfaßt Namen und Abkürzungen, die gemäß Artikel 6*ter* der Pariser Verbandsübereinkunft amtlich mitgeteilt werden.

<sup>9</sup> Die Artikel 22 bis 24 des Übereinkommens über TRIPS sehen eine Verpflichtung für WTO-Mitglieder vor, geographische Angaben zu schützen; das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung legt Verfahren für die internationale Eintragung von Ursprungsbezeichnungen in den Vertragsstaaten dieses Abkommens fest.

### Absatz 5

**[Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Verbandsmitgliedern] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Verbandsmitgliedern nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde des jeweiligen Verbandsmitglieds trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, daß diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.**

#### *Erläuterungen – Absatz 5*

5.1 Diese Bestimmung spiegelt die Bedeutung einer einheitlichen Sortenbezeichnung für die wirksame Umsetzung des UPOV-Systems wider.

5.2 Absatz 5 sieht klare Anweisungen für die Züchter und die Behörden vor:

a) Hinsichtlich späterer Anträge für dieselbe Sorte muß der Züchter in allen Verbandsmitgliedern die Sortenbezeichnung einreichen, die mit dem Erstantrag eingereicht wurde. Eine Ausnahme von der obigen Verpflichtung könnte angebracht sein, wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung von einer Behörde zurückgewiesen wird, bevor die Sortenbezeichnung von einem anderen Verbandsmitglied eingetragen wird. In diesem Fall wird der Züchter dazu angehalten, bei allen Behörden eine neue Sortenbezeichnung einzureichen, um eine einheitliche Sortenbezeichnung in allen Hoheitsgebieten zu erwirken;

b) Die wesentliche Verpflichtung nach Absatz 5 ist, daß die Behörden die mit dem Erstantrag eingereichte und eingetragene Sortenbezeichnung akzeptieren sollten, sofern diese Sortenbezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet nicht ungeeignet ist (vergleiche Abschnitt 5.3). Auf dieser Grundlage sollte der Verpflichtung nach Absatz 5 Vorrang eingeräumt werden, sofern kein direkter Widerspruch zu anderen einschlägigen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens vorhanden ist, obwohl gewisse Bestimmungen über Sortenbezeichnungen zulassen, daß die Behörden individuelle Anleitung oder vorbildliche Verfahren entwickeln. In dieser Hinsicht wird auch empfohlen, eine strikte Auslegung der Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und der damit verbundenen Anleitung oder vorbildlichen Praxis zu vermeiden, was zu unnötiger Zurückweisung von Sortenbezeichnungen und infolgedessen zur unnötigen Schaffung von Synonymen für eine Sorte führen könnte;

c) Wegen verschiedener alphabetischer Schreibweisen kann es notwendig sein, die eingereichte Sortenbezeichnung zu transkribieren oder transliterieren, um ihre Eintragung in einem anderen Hoheitsgebiet zu ermöglichen. In diesen Fällen werden sowohl die im Antrag eingereichte Sortenbezeichnung als auch ihre Transkription oder Transliteration als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen. Eine Übersetzung hingegen würde nicht als ein und dieselbe Sortenbezeichnung angesehen.

5.3 Obwohl ein gewisses Maß an Flexibilität angebracht ist, kann die nachstehende, nicht erschöpfende Liste den Behörden bei der Entscheidung darüber behilflich sein, was ungeeignet ist. Eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung kann von einer Behörde eines Mitglieds zurückgewiesen werden, wenn sich zeigt, daß sie trotz aller Bemühungen (vergleiche 5.5) in ihrem Hoheitsgebiet

- a) den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 4 nicht entspricht, oder
- b) in Widerspruch zur öffentlichen Politik steht.

5.4 Um die richtige Identifizierung einer infolge von Ausnahmefällen (vergleiche Abschnitt 5.3 oben) in verschiedenen Hoheitsgebieten unter verschiedenen Bezeichnungen eingetragenen Sorte zu ermöglichen, könnten die UPOV und/oder einige Verbandsmitglieder ein regionales oder internationales Register von Synonymen erstellen.

5.5 Zur Verringerung des Risikos, daß eine Sortenbezeichnung in einem Hoheitsgebiet, in dem der Schutz beantragt wird, als ungeeignet angesehen wird, werden die Verbandsmitglieder dazu angehalten, anderen Behörden und Züchtern die Kriterien, die Anleitung und die vorbildlichen Verfahren verfügbar zu machen, die sie auf Sortenbezeichnungen anwenden. Insbesondere werden die Behörden dazu angehalten, elektronische Suchfunktionen, die sie bei der Prüfung der Sortenbezeichnungen verwenden, in einer Form zur Verfügung zu stellen, die die Online-Überprüfung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in Datenbanken entsprechender Sorten und insbesondere in der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ermöglichen würde. Die Verbandsmitglieder können sich auch dafür entscheiden, maßgeschneiderte Dienste für die Überprüfung von Sortenbezeichnungen bereitzustellen. Die Verbandsmitglieder werden dazu angehalten, die UPOV-Website für die Mitteilung von Informationen über diese und Links zu diesen Ressourcen zu nutzen.



### Absatz 6

**[Gegenseitige Information der Behörden der Verbandsmitglieder] Die Behörde eines Verbandsmitglieds stellt sicher, daß die Behörden der anderen Verbandsmitglieder über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.**

#### *Erläuterungen – Absatz 6*

6.1 Die Bestimmungen des Absatzes 6 deuten auf die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Behörden hin.

6.2 Die Verpflichtung, andere Verbandsmitglieder über Angelegenheiten betreffend die Sortenbezeichnungen zu unterrichten, fußt auf dem Austausch von Amtsblättern und sonstigen Publikationsmedien. Es wird empfohlen, die Gestaltung des Amtsblatts auf das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (Dokument UPOV/INF/5) zu stützen; insbesondere sollten die Kapitel mit Informationen über Sortenbezeichnungen in den Inhaltsverzeichnissen angemessen ausgewiesen werden. Die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten ist jedoch ein wichtiges Hilfsmittel, mit dem die Verfügbarkeit von Informationen über Sortenbezeichnungen für Verbandsmitglieder in brauchbarer Form auf ein Höchstmaß gesteigert werden kann.

6.3 Absatz 6 sieht die Möglichkeit für ein Verbandsmitglied vor, Bemerkungen abzugeben, wenn es der Ansicht ist, daß eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung in einem anderen Verbandsmitglied ungeeignet ist. Insbesondere sollte die Behörde hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 5 alle von den Behörden anderer Mitglieder abgegebenen Bemerkungen bei der Entscheidung über die Eignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung berücksichtigen. Beziehen sich die Bemerkungen auf ein Hindernis für die Genehmigung, das nach dem UPOV-Übereinkommen für alle Mitglieder zutrifft, sollte die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgewiesen werden. Bezieht sich die Bemerkung auf ein Hindernis für die Genehmigung nur in dem Verbandsmitglied, das die Bemerkung übermittelt hat (z. B. älteres Recht an einer Handelsmarke in diesem Hoheitsgebiet), sollte der Antragsteller entsprechend informiert werden. Ist vorgesehen, daß der Schutz beantragt wird, oder ist zu erwarten, daß das Vermehrungsmaterial der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds, das die Bemerkung übermittelte, gewerbsmäßig vertrieben werden wird, sollte die Behörde, die die vorgeschlagene Sortenbezeichnung prüft, den Antragsteller ersuchen, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

6.4 Die Behörden, die Bemerkungen abgeben, und die Behörde, die die Prüfung durchführt, sollten sich nach Möglichkeit bemühen, eine Einigung über die Eignung einer Sortenbezeichnung zu erzielen.

6.5 Es wird empfohlen daß jeder Behörde, die eine Bemerkung einreichte, eine Mitteilung der endgültigen Entscheidung zugestellt wird.

6.6 Die Behörden werden dazu angehalten, Informationen über Sortenbezeichnungen an Behörden zu richten, die sich mit dem Schutz anderer Rechte befassen (z. B. Behörden, die für die Eintragung von Handelsmarken zuständig sind).

6.7 Ein Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden, ist in Anhang I enthalten. Ein Musterformblatt für eine Antwort auf Bemerkungen ist in Anhang II wiedergegeben. Kopien dieser Mitteilungen sollten gleichzeitig an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandt werden.

**Absatz 7**

**[Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.**

*Erläuterungen – Absatz 7*

7. Wird festgestellt, daß ältere Rechte Dritter der Benutzung der eingetragenen Sortenbezeichnung entgegenstehen, verlangt die Behörde vom Züchter, eine andere Sortenbezeichnung einzureichen. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 sieht vor, daß das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn „der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt“.

**Absatz 8**

***[Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung]*** Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

Diese Bestimmung spricht für sich selbst.

[Anhang I folgt]

ANHANG I ZU ANLAGE II

Musterformblatt für Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in einem anderen Verbandsmitglied eingereicht werden

Von

\_\_\_\_\_

Ihr Zeichen

\_\_\_\_\_

Unser Zeichen

**Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung**

An

Eingereichte Sortenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Gattung/Art (botanischer Name): \_\_\_\_\_ UPOV-Code: \_\_\_\_\_

Amtsblatt: \_\_\_\_\_  
(Nummer/Jahr)

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wenn sich die Bemerkungen auf eine Handelsmarke oder ein anderes Recht beziehen, den Namen und die Anschrift des Inhabers (sofern möglich) angeben:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

An die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder übersandte Kopien

Datum:

Unterschrift:

[Anhang II folgt]

ANHANG II ZU ANLAGE II

Musterantwort auf Bemerkungen zu vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen, die in anderen  
Verbandsmitgliedern eingereicht wurden

Von

\_\_\_\_\_  
Ihr Zeichen

\_\_\_\_\_  
Unser Zeichen

**Antwort auf Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung**

An

In Beantwortung Ihrer Einwendung gegen die Sortenbezeichnung [.....] für die Sorte von [botanischer Name/UPOV-Code] teilen wir Ihnen mit, daß:

1.  Unseres Erachtens der Unterschied zwischen den Namen ..... und ..... in Schrift und Aussprache ausreichend ist. Daher sieht die [Behörde] keinen Grund für die Zurückweisung der Sortenbezeichnung.
2.  Die [Behörde] akzeptierte diese Sortenbezeichnung, und während der vorgeschriebenen Frist nach der Veröffentlichung gingen keine Einwände ein.
3.  Diese Sorte wurde unter diesem Namen eingetragen am .....
4.  Erste Veröffentlichung als vorgeschlagene Sortenbezeichnung .....
5.  Der Antragsteller wurde um eine andere Sortenbezeichnung ersucht.
6.  Es handelt sich um dieselbe Sorte.
7.  Der Antrag betreffend die Sorte wurde zurückgenommen/zurückgewiesen.
8.  Der Antragsteller hat die vorgeschlagene Sortenbezeichnung zurückgenommen.
9.  Sonstige

Kopien an die Behörden der übrigen Verbandsmitglieder

Datum:

Unterschrift:

[Anhang III folgt]

## ANHANG III ZU ANLAGE II

UPOV-Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden

Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, daß die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

2.5.2 Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in Anhang III erfaßt werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;

b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):

i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in Anhang III: Teil I;

ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in Anhang III: Teil II.

## KLASSENLISTE

Teil I*Klassen innerhalb einer Gattung*

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 1.1	Brassica oleracea	BRASS_OLE
Klasse 1.2	Brassica andere als Brassica oleracea	andere als BRASS_OLE
Klasse 2.1	Beta vulgaris L. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima	BETAA_VUL_GVA; BETAA_VUL_GVS
Klasse 2.2	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: B. vulgaris L. var. rubra L.), B. vulgaris L. var. cicla L., B. vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	BETAA_VUL_GVC; BETAA_VUL_GVF
Klasse 2.3	Beta andere als Klassen 2.1 and 2.2.	andere als Klassen 2.1 and 2.2
Klasse 3.1	Cucumis sativus	CUCUM_SAT
Klasse 3.2	Cucumis melo	CUCUM_MEL
Klasse 3.3	Cucumis andere als Klassen 3.1 and 3.2	andere als Klassen 3.1 and 3.2
Klasse 4.1	Solanum tuberosum L.	SOLAN_TUB
Klasse 4.2	Solanum andere als Klasse 4.1	andere als Klasse 4.1

KLASSENLISTE (Forts.)

Teil II

*Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen*

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 201	Secale, Triticale, Triticum	SECAL; TRITL; TRITI
Klasse 202	Panicum, Setaria	PANIC; SETAR
Klasse 203*	Agrostis, Dactylis, Festuca, Festulolium, Lolium, Phalaris, Phleum und Poa	AGROS; DCTLS; FESTU; FESTL; LOLIU; PHALR; PHLEU; POAAA
Klasse 204*	Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium	LOTUS; MEDIC; ORNTP; ONOBR; TRFOL
Klasse 205	Cichorium, Lactuca	CICHO; LACTU
Klasse 206	Petunia und Calibrachoa	PETUN; CALIB
Klasse 207	Chrysanthemum und Ajanía	CHRY; AJANI
Klasse 208	(Statice) Goniolimon, Limonium, Psylliostachys	GONIO; LIMON; PSYLL_
Klasse 209	(Waxflower) Chamelaucium, Verticordia	CHMLC; VERTI; VECHM
Klasse 210	Jamesbrittania und Sutera	JAMES; SUTER
Klasse 211	Essbare Pilze Agaricus bisporus Agaricus blazei Agrocybe cylindracea Auricularia auricula Auricularia polytricha (Mont.) Sacc. Dictyophora indusiata (Ventenat:Persoon) Fischer Flammulina velutipes Ganoderma lucidum (Leyss:Fries) Karsten Grifola frondosa Hericiu m erinaceu m Hypsizig us marmoreus Hypsizig us ulmarius Lentinula edodes Lepista nuda (Bulliard:Fries) Cooke Lepista sordida (Schumacher:Fries) Singer Lyophyllum decastes Lyophyllum shimeji (Kawamura) Hongo Meripilus giganteus (Persoon:Fries) Karten Mycoleptodonoides aitchisonii (Berkeley) Maas Geesteranus Naematoloma sublateritium Panellus serotinus Pholiota adiposa Pholiota nameko Pleurotus cornucopiae var. citrinooileatus Pleurotus cystidiosus Pleurotus cystidiosus subsp. Abalonus Pleurotus eryngii Pleurotus ostreatus Pleurotus pulmonarius Polyporus tuberaster (Jacquin ex Persoon) Fries Sparassis crispa (Wulfen) Fries Tricholoma giganteum Massee	AGARI_BIS AGARI_BLA AGROC_CYL AURIC_AUR AURIC_POL DICTP_IND FLAMM_VEL GANOD_LUC GRIFO_FRO HERIC_ERI HYP SI_MAR HYP SI_ULM LENTI_ELO LEPIS_NUD LEPIS_SOR LYOPH_DEC LYOPH_SHI MERIP_GIG MYCOL_AIT NAEMA_SUB PANEL_SER PHLIO_ADI PHLIO_NAM PLEUR_COR PLEUR_CYS PLEUR_CYS_ABA PLEUR_ERY PLEUR_OST PLEUR_PUL POLYO_TUB SPARA_CRI MACRO_GIG

[Ende des Anhangs III zu Anlage II und des Dokuments]

\* Die Klassen 203 und 204 werden nicht ausschließlich aufgrund verwandter Sorten festgelegt.